OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702947/8/KLi

Datum:
Linz, 28. Oktober 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 5. August 2024, GZ: BHFR/924060000175/24, wegen Übertretung des Passgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. Oktober 2024 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde vom 25. August 2024 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 5. August 2024, GZ: BHFR/924060000175/24, wegen Übertretung des Passgesetzes wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. August 2024, GZ: BHFR/924060000175/24, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Passgesetzes wie folgt vorgeworfen:

„Datum/Zeit: 30.12.2023, 13:59 Uhr
Ort: B-Strasse, Parkplatz des ‚C__'
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben anlässlich ihrer Einreise in das Bundesgebiet, die österreichische Bundesgrenze überschritten, ohne ein gültiges Reisedokument mitzuführen."

Der Bf habe dadurch § 2 Abs. 1 Passgesetz verletzt. Gemäß § 24 Abs. 1 Passgesetz werde über den Bf eine Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden verhängt. Ferner werde der Bf verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in der Höhe von 10 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 25. August 2024, in der der Bf vorbringt, er habe die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen.

Der Bf und seine Familie seien am 30. Dezember 2023 in D__, 700 Meter abseits der Staatsgrenze zu Tschechien, von der Polizei angehalten und kontrolliert worden. Sie hätten im Kofferraum ihres Autos gesetzlich erlaubte pyrotechnische Gegenstände mitgeführt.

Wie schon im Einspruch mitgeteilt, hätten sie sich an diesem Tag nicht in der Tschechischen Republik aufgehalten. Der Bf habe sich gegenüber den Polizisten mit seinem Führerschein ausweisen können, was seines Erachtens auch reiche, da er an diesem Tag keine Grenze zum benachbarten Ausland überschritten habe.

Er ersuche daher um Durchführung einer Verhandlung, um sein Recht durchsetzen zu können und um sich gegen diese unrechtmäßige Bestrafung verteidigen zu können

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 10. September 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 28. Oktober 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu der der Bf, die

belangte Behörde, der Vater des Bf sowie Insp. E__ und Insp. F__ als Zeugen geladen wurden. Der Bf und die anwesenden Zeugen wurden zum Tatvorwurf vernommen und die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert.

I.5. In Zusammenhang mit diesem Verwaltungsstrafverfahren ist gegen den Vater des Bf ebenfalls ein Verwaltungsstrafverfahren zu GZ: LVwG-702946-2024 anhängig, über welches gesondert entschieden wurde.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf wohnt mit seiner Familie – seinem mitbeteiligten Vater und dessen Lebensgefährtin – in G-Strasse. Die Familie unternimmt regelmäßig Fahrten nach Tschechien, um dort einzukaufen – z.B. günstige Kleidung, aber auch Feuerwerkskörper für Silvester – und um zum Friseur oder zur Maniküre zu gehen.

II.2. Auch am 30. Dezember 2023 fand eine solche Einkaufsfahrt statt. Der Bf fuhr mit seinem Vater und mit dessen Lebensgefährtin nach Tschechien, u.a. um Feuerwerkskörper für Silvester zu kaufen. Die Familie verwendete das – nach den Angaben des Vaters – auf die Lebensgefährtin zugelassene Kraftfahrzeug, Audi, KZ: aaa.

Verfahrensgegenständlich ist die Rückfahrt nach Österreich. Lenker des Fahrzeuges war der Vater des Bf, der Bf befand sich auf dem Beifahrersitz und die Lebensgefährtin auf dem Rücksitz.

II.3. In der Nähe der Grenze zwischen Österreich und Tschechien befindet sich eine Tierpension mit dem Namen „H__“.

Der Bf und sein Vater erwähnten diese Tierpension bei der polizeilichen Kontrolle nicht. In seiner Beschwerde brachte der Vater erstmals vor, dass er mit seiner Familie lediglich eine Fahrt ins Mühlviertel unternommen habe, um dort die genannte Tierpension zu besichtigen, als mögliche Urlaubsunterkunft für seinen Hund. Der Bf erwähnte die Tierpension auch in seiner Beschwerde nicht.

II.4. Die Örtlichkeit der Kontrolle –D__, B-Strasse, Parkplatz des „I__“ – befindet sich ca. 400 Meter von der Grenze zwischen Österreich und Tschechien entfernt. Auf der Straße, die dorthin führt, befinden sich zwischen Tschechien und diesem Parkplatz keine Seitenstraßen, von denen man ebenfalls auf diese Straße einfahren könnte. Der einzige Weg dorthin führt von Tschechien über den Grenzübergang „D__“.

II.5. Zusammengefasst ergab sich bei der polizeilichen Kontrolle insofern folgendes Bild:

Bei der polizeilichen Kontrolle wurden die Ausweisdokumente des Bf, seines Vaters und der Lebensgefährtin kontrolliert. Die Lebensgefährtin wies sich nicht nur mit ihrem Führerschein, sondern auch mit ihrem Reisepass aus und wurde insofern nicht weiter beanstandet. Auch die Fahrzeugkontrolle führte zu keinen Beanstandungen.

Im Kofferraum des Fahrzeuges befanden sich verschiedene pyrotechnische Gegenstände, die die Familie zuvor in Tschechien gekauft hatte. Eine Überprüfung der pyrotechnischen Gegenstände an Ort und Stelle ergab, dass diese ordnungsgemäß waren.

Bei der Kontrolle der Ausweisdokumente konnten sich der Bf und sein Vater lediglich mit ihren Führerscheinen ausweisen. Beide führten aber kein Reisedokument/keinen Reisepass mit.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Familienverhältnisse des Bf und seines Vaters sowie die regelmäßigen Fahrten nach Tschechien, um einzukaufen, zum Friseur oder zur Maniküre zu gehen, ergeben sich aus deren übereinstimmenden Aussagen in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht und sind unstrittig.

III.2. Auch am 30. Dezember 2023 fuhr der Bf mit seiner Familie für einen Einkauf nach Tschechien. Der Vater des Bf kaufte dort Feuerwerkskörper für den bevorstehenden Jahreswechsel. Der diesbezüglichen Verantwortung des Bf und seines Vaters, sie hätten die Feuerwerkskörper schon einige Zeit zuvor gekauft, aber weiterhin im Kofferraum des Autos der Lebensgefährtin des Vaters gelagert und sie hätten an diesem Tag nur einen Ausflug ins Mühlviertel gemacht, kann nicht gefolgt werden.

Gemäß § 45 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG hat insofern die Behörde (und iVm § 38 VwGVG das Verwaltungsgericht) unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Bekanntermaßen ist den zur Wahrnehmung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs oder der öffentlichen Sicherheit bestellten und geschulten Sicherheitsorganen die fehlerfreie Wahrnehmung und richtige Wiedergabe von derartigen Vorgängen zuzumuten und zu erwarten, dass sie über die in Ausübung

des Dienstes gemachten Wahrnehmungen und Feststellungen richtige Angaben machen (vgl. u.a. VwGH 28.11.1990, 90/03/0172).

Demgegenüber konnte sich der Bf frei verantworten. Es ist zu berücksichtigen, dass er nicht zur Wahrheit verpflichtet war und durch sein wie immer geartetes Vorbringen keinerlei Rechtsnachteile zu befürchten hatte. Es ist naheliegend, dass der Bf den Sachverhalt so schilderte, wie er für ihn am günstigsten ist. Dies auch deshalb, weil gegen ihn wegen dieses Vorfalles ein Verwaltungsstrafverfahren anhängig ist.

Der Vater des Bf hat bei der Kontrolle lediglich vorgebracht, die Grenze zu Tschechien nicht überschritten zu haben. Im Ergebnis hat er damit nur aufzuzeigen versucht, dass auch dem anzeigenden Beamten trotz Diensteid keine höhere Glaubwürdigkeit als ihm selbst zukommen würde.

Dass sich bei der Kontrolle im Kofferraum des Fahrzeuges der Lebensgefährtin des Vaters verschiedene Feuerwerkskörper befanden, ist unstrittig. Strittig ist der Zeitpunkt, zu dem sie gekauft wurden.

Der Vater des Bf gab über Befragen der Polizisten an, dass er diese „zuvor“ in Tschechien gekauft habe. Schon daraus ergibt sich nachvollziehbar, dass dieser Einkauf an diesem Tag in Tschechien erfolgte und der Bf mit seiner Familie dann zurück nach Österreich fuhr. Wenn der Vater des Bf die Ausdrucksweise „zuvor“ so zu interpretieren versucht, dass dies bereits „einige Zeit zuvor“ bedeuten würde, so erscheint dies lebensfremd. In diesem Fall hätte letzterer die Feuerwerksköper schon einige Zeit gleichsam im Kofferraum eines Fahrzeuges gelagert, dessen Halter er nicht einmal ist. Über Vorhalt des erkennenden Gerichtes zu einem geeigneten Lagerort für Feuerwerkskörper gab der Vater des Bf an, in der Garage würden diese feucht werden und nicht mehr funktionieren bzw. im Wohnhaus würde die Versicherung aussteigen, falls etwas passiert. Nach Auffassung des erkennenden Gerichtes erscheint vor diesem Hintergrund aber auch der Kofferraum eines Kraftfahrzeuges kein besser geeigneter Lagerort zu sein.

Der Bf und sein Vater mutmaßten darüber hinaus, dass die Polizisten bei der Kontrolle ansonsten keine Beanstandungen (Lenker- und Fahrzeugkontrolle, Kontrolle der pyrotechnischen Gegenstände) gefunden hätten und ihm und seinem Vater deshalb nun die Einreise ohne Reisedokument vorwerfen würden.

Der Bf gab an, auf alle Aussagen seines Vaters zu verweisen und diese vollinhaltlich zu bestätigen. Die Glaubwürdigkeit des Bf war insgesamt daher als wesentlich geringer zu beurteilen und konnte seiner Verantwortung damit letztlich nicht gefolgt werden.

III.3. Die in der Nähe des Kontrollortes befindliche Tierpension ist z.B. auf „Google Maps“ ersichtlich. Dass die Familie diese Tierpension besichtigt habe, um eine geeignete Ferienunterkunft für ihren Hund zu finden, erweist sich für das erkennende Gericht als Schutzbehauptung, um nachträglich erklären zu können, weshalb der Bf mit seiner Familie dort unterwegs war, ohne nach Tschechien zu fahren.

Zunächst erwähnten der Vater des Bf und auch der Bf selbst die Besichtigung der Tierpension bei der polizeilichen Kontrolle nicht. Auch in seinem Einspruch brachte er dazu nichts vor, sondern bestritt unsubstantiiert, nach Tschechien gefahren zu sein. Er habe mit seiner Familie lediglich einen Ausflug ins Mühlviertel gemacht. Selbst in seiner Beschwerde brachte der Bf im Unterschied zu seinem Vater nichts dazu vor. Bei wahrheitsgemäßem Vorfall wäre aber eine übereinstimmende Verantwortung zu erwarten gewesen.

Hätte tatsächlich eine Besichtigung dieser Tierpension stattgefunden, wäre es ein einfaches Argument gewesen, das er den Polizisten gleich mitteilen hätte können. Der Bf erwähnte diese Tierpension (anders als sein Vater in der Beschwerde) erstmals in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht und entstand für das erkennende Gericht der Eindruck, der Bf und sein Vater hätten sich diesen Einwand erst im Nachhinein überlegt. Ins Detail befragt gab der Vater zwar an, er habe feststellen wollen, ob sich sein Hund dort wohlfühlen würde, er habe den Hund aber nicht zur Besichtigung mitgenommen. Sein Hund möge lange Autofahrten nicht. Über Vorhalt, weshalb er dann über eine Tierpension nachdenke, die eine doch längere Autofahrt von J__ nach D__ erfordere, gab er lediglich an, den Hund dann ohnehin nicht dort untergebracht zu haben.

All diese Umstände sprechen für die Unglaubwürdigkeit seines Vorbringens, da nach der allgemeinen Lebenserfahrung so wesentliche Einwände gegen einen Tatvorwurf, wie zur Täterschaft, bei erster sich bietender Gelegenheit erhoben werden. Erstangaben kommen erfahrungsgemäß der Wahrheit in der Regel am nächsten (VwGH 25.06.1999, 99/02/0076; 27.02.1992, 92/02/0084, u.v.m.). Ihnen kommt in diesem Sinne auch eine hohe Glaubwürdigkeit zu (VwGH 16.11.1988, 88/02/0145).

III.4. Die örtlichen Gegebenheiten zur Grenze zwischen Österreich und Tschechien, zur Lage des Parkplatzes in D__ und zur Lage der Tierpension ergeben sich aus einer Einsichtnahme in „Google Maps“ und Erstellung eines entsprechenden Ausdruckes durch das erkennende Gericht, der in der Verhandlung mit dem Bf und den Zeugen erörtert wurde.

Darüber hinaus gaben auch die als Zeugen vernommenen und ortskundigen Polizisten an, dass sich der Parkplatz ca. 400 Meter von der Grenze entfernt befindet sowie auf der von dort zum Kontrollort führenden Straße keine Seiten-

straßen vorhanden sind und an dieser Stelle nur eine Straße von Tschechien nach Österreich führt.

Bei einer Gesamtbetrachtung all dieser Umstände erschließt sich aber für das erkennende Gericht, dass der Bf mit seiner Familie von Tschechien gekommen sein muss.

III.5. Als Ergebnis der polizeilichen Kontrolle steht insofern fest, dass der Bf und sein Vater am 30. Dezember 2023 am Grenzübergang D__ von Tschechien nach Österreich einreisten, ohne ein gültiges Reisedokument mitzuführen.

IV. Rechtslage:

Aus dem Bundesgesetz betreffend das Passwesen für österreichische Staatsbürger (Passgesetz 1992), BGBl. Nr. 839/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2021, sind nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

„Ausreise und Einreise

§ 2. (1) Österreichische Staatsbürger (Staatsbürger) bedürfen zur Ausreise aus dem Bundesgebiet und zur Einreise in dieses eines gültigen Reisedokumentes (Reisepaß oder Paßersatz), soweit nicht etwas anderes durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt wird oder internationalen Gepflogenheiten entspricht. Einem Staatsbürger, der über kein gültiges Reisedokument verfügt, jedoch seine Staatsbürgerschaft und seine Identität glaubhaft machen kann, darf, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit nach § 24 Abs. 1, die Einreise nicht versagt werden.

Strafbestimmungen

§ 24. (1) Wer

1. rechtswidrig ein- oder ausreist (§ 2),
2. sein als verloren oder entfremdet gemeldetes Reisedokument zum Grenzübertritt verwendet oder
3. trotz Aufforderung der Behörde der Verpflichtung gemäß § 5 Abs. 3 oder § 6 Abs. 2, den Pass zur Entwertung zurückzustellen, nicht nachkommt,

begeht, sofern die Tat nicht eine gerichtlich strafbare Handlung darstellt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Im Wiederholungsfall sind bei Vorliegen erschwerender Umstände Geldstrafe und Freiheitsstrafe nebeneinander zu verhängen.

(2) Die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, der Landespolizeidirektion.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 2 Abs. 1 Passgesetz bedürfen österreichische Staatsbürger zur Ausreise aus dem Bundesgebiet und zur Einreise in dieses eines gültigen Reisedokumentes (Reisepass oder Passersatz), soweit nicht etwas anderes durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt wird oder internationalen Gepflogenheiten entspricht. Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 Passgesetz begeht, wer rechtswidrig ein- oder ausreist, sofern die Tat nicht eine gerichtlich strafbare Handlung darstellt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

V.2. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass ein Führerschein kein Reisedokument ist.

V.3. Als Ergebnis des Beweisverfahrens und der Sachverhaltsfeststellungen steht insofern fest, dass der Bf und sein Vater am 30. Dezember 2023 am Grenzübergang D__ von Tschechien nach Österreich einreisten, ohne ein gültiges Reisedokument mitzuführen.

V.4. Eine Strafbarkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 Passgesetz iVm § 24 Abs. 1 Passgesetz steht demnach ebenfalls fest. Die Strafhöhe ist insofern auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

V.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer, zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

V.6. § 24 Abs. 1 Z 1 Passgesetz sieht für die festgestellte Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe von bis zu 2.180 Euro vor. Über den Bf wurde lediglich eine Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden verhängt. Diese liegt somit im alleruntersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens. Die belangte Behörde hat von dem ihr eingeräumten Ermessensspielraum einen angemessenen Gebrauch gemacht und ist die verhängte Geldstrafe als sehr mild zu betrachten.

V.7. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

V.8. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 10 Euro aufzuerlegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung ist das Ergebnis des durchgeführten Beweisverfahrens (der Vernehmung des Bf und von Zeugen) sowie der daraus resultierenden Sachverhaltsfeststellungen. Sie ist somit einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

VI.3. Außerdem sind Fragen der Beweiswürdigung der Revision nicht zugänglich (VwGH 26.06.2019, Ra 2019/04/0036). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch insofern nicht vor.

VI.4. Die Rechtslage im Hinblick auf die Bestimmungen des Passgesetzes ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052), sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auch insofern nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer